

# Satzung der Katholischen Akademie in Bayern

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Katholische Akademie in Bayern –Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“.

Sie hat ihren Sitz in München.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

## §2 Stiftungszweck

Die Katholische Akademie in Bayern hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Kirche und Welt zu klären und zu fördern.

Diese Aufgabe umfasst:

1. die wissenschaftliche Vertiefung des katholischen Weltverständnisses,
2. die Begegnung von Glaube und Welt im gegenseitigen Austausch,
3. die Förderung der katholischen Bildungsarbeit.

## §3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem Grundstück in München-Schwabing, Mandlstraße 23 (Plan Nr. 133, 1871/3, 188, 189 und noch wegzumessenden Flächen aus Plan Nr. 134 und 1341/2) in der Gesamtgröße von ca. 3580qm,
2. dem darauf neuerrichteten Akademiegebäude samt Einrichtung im Neuwert von ca. 3,5 Millionen DM.

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch die bayerischen Diözesen gewährleistet.

## §4 Gemeinnützigkeit

Die Akademie verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen kirchlichen Zwecke des §2 der Stiftungssatzung.

Sie erstrebt keinen Gewinn. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Einnahmen und etwaige Überschüsse sind direkt ihrem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. An die Mitglieder der Organe und an Mitarbeiter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gewinne ausgeschüttet werden. Es darf auch niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitarbeit in der Akademie ist grundsätzlich ehrenamtlich. Direktor und Personal können hauptberuflich gegen ein angemessenes Gehalt angestellt werden. Personen, welche eine besondere berufliche Fachleistung der Akademie widmen, dürfen dafür nicht mehr als eine berufübliche Vergütung erhalten.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das noch vorhandene Vermögen für andere gemeinnützige kirchliche Zwecke zu verwenden.

## §5 Organe

Die Akademie hat folgende Organe:

1. die Akademieleitung,
2. den Direktor,
3. drei Räte:
  - den Wissenschaftlichen Rat,
  - den Allgemeinen Rat,
  - den Bildungsausschuss,
4. das Kuratorium.

Die unter 1, 3 und 4 aufgeführten Organe beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Räte richten sich an die Akademieleitung.

Die Sitzungen der unter 1, 3 und 4 aufgeführten Organe werden von dem jeweiligen Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.

## §6 Akademieleitung

Die Akademieleitung besteht aus dem Direktor und aus den Delegierten der Räte. Jeder der Räte entsendet drei Persönlichkeiten in die Akademieleitung. Den Vorsitz führt der Direktor. Die Akademieleitung ist das oberste beschließende Organ in der Akademie. Nach den Vorschlägen des Direktors und der Räte beschließt sie selbständig und unabhängig das Arbeitsprogramm und den jährlichen Haushalt der Akademie. Hierbei entscheidet sie endgültig über die ihr von den übrigen Organen zugeleiteten Beschlüsse.

Die Akademieleitung tagt mindestens dreimal im Jahr. Sie muss außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor. Die Akademieleitung kann der Akademie eine Geschäftsordnung geben.

## §7 Direktor

Der Direktor wird vom Erzbischof von München und Freising auf Vorschlag der Akademieleitung und im Benehmen mit den bayerischen Bischöfen berufen und abberufen. Er ist hauptberuflich tätig und wird von der Erzdiözese München und Freising auf Dienstvertrag angestellt. Dienstherr ist der Erzbischof von München und Freising. Der Direktor steht der gesamten Akademiearbeit vor.

Er hat Sitz und Stimme in allen Organen (§5, Nr. 1, 3 und 4) der Akademie. Er führt den Vorsitz in der Akademieleitung, im Allgemeinen Rat und im Bildungsausschuss. Er stellt unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Räte das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan auf. Er führt die Beschlüsse der Akademieleitung durch und steht allen Organen der Akademie für die Erledigung ihrer Aufgaben und für die Führung ihrer Geschäfte zur Verfügung. Der Direktor vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Der Direktor stellt das Personal der Akademie mit Zustimmung der Akademieleitung auf Dienstvertrag an.

#### §8 Wissenschaftlicher Rat

Der Wissenschaftliche Rat besteht aus 24 Mitgliedern. Der Erzbischof von München und Freising beruft den Wissenschaftlichen Rat auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Hochschulkreis der Akademie. Dem Hochschulkreis gehören die katholischen Hochschullehrer der bayerischen Hochschulen an, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft erklären. Der Hochschulkreis hat für die Berufungen in den Wissenschaftlichen Rat das Vorschlagsrecht. Wiedervorschlag und Wiederberufung sind möglich. Der Wissenschaftliche Rat wählt sich seinen Vorsitzenden. Er wählt ferner drei Delegierte für die Akademieleitung auf die Dauer von fünf Jahren. Im Rahmen des Gesamtprogramms der Akademie und der im Haushalt verfügbaren Mittel bestimmt der Wissenschaftliche Rat sein Arbeitsprogramm selbst, kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bilden, Forschungsaufgaben und Preisarbeiten vergeben und Publikationen herausgeben. Er steht der Bayerischen Bischofskonferenz zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung.

#### §9 Allgemeiner Rat

Der Allgemeine Rat vereinigt katholische Persönlichkeiten, die geeignet und bereit sind, bei der Erfüllung der Akademieaufgaben im Sinne der Begegnung von Glaube und Welt mitzuwirken.

Die Mitglieder werden vom Erzbischof von München und Freising auf die Dauer von vier Jahren berufen. Der Allgemeine Rat hat für die Berufungen das Vorschlagsrecht. Wiedervorschlag und Wiederberufung sind möglich. Den Vorsitz im Allgemeinen Rat führt der Direktor.

Der Allgemeine Rat wählt drei Delegierte in die Akademieleitung auf die Dauer von vier Jahren. Die Aufgabe des Allgemeinen Rates besteht in Planung, Vorbereitung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Akademie. Im Rahmen des Gesamtprogramms der Akademie und der im Haushalt verfügbaren Mittel kann der Allgemeine Rat Arbeitsgemeinschaften bilden und wichtige Ergebnisse seiner Tätigkeit veröffentlichen.

#### §10 Bildungsausschuss

(Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 14./15. März 1967)

Der Bildungsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind die Bildungsreferenten der bayerischen Diözesen. Der Erzbischof von München und Freising beruft die übrigen Mitglieder des Bildungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren aus der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern. Die Landesarbeitsgemeinschaft wird rechtlich von der Akademie getragen. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind die Vorstände der katholischen Bildungseinrichtungen, die Bildungsreferenten der katholischen Verbände und in der Erwachsenenbildung besonders erfahrene Einzelpersonen, soweit die Institutionen, Verbände und Einzelpersonen satzungsgemäß die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliederversammlung der Katholischen

Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern hat für die Berufung in den Bildungsausschuss das Vorschlagsrecht. Die angemessene Berücksichtigung der drei Mitgliedergruppen der Landesarbeitsgemeinschaft ist bei der Erstellung des Vorschlags besonders zu beachten.

Den Vorsitz im Bildungsausschuss führt der Direktor. Der Bildungsausschuss wählt drei Delegierte in die Akademieleitung für die Dauer von drei Jahren. Der Bildungsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der Akademie für die Diözesen, die katholischen Bildungswerke und Verbände in Bayern fruchtbar zu machen und die katholische Bildungsarbeit zu fördern.

#### §11 Kuratorium

Zur Förderung der Akademiearbeit in der Öffentlichkeit wird ein Kuratorium gebildet, in das vom Erzbischof von München und Freising unter Mitwirkung der bayerischen Bischöfe Persönlichkeiten des kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens aus den bayerischen Diözesen berufen werden. Das Kuratorium steht den anderen Organen auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite und nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht der Akademie entgegen.

#### §12 Finanzverwaltung

Die Akademieleitung beschließt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den vom Direktor aufgestellten Haushalt. Der beschlossene Haushalt wird vom Direktor vollzogen. Die Überprüfung des Rechnungswesens der Akademie obliegt der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising.

#### §13 Änderung der Stiftungssatzung und Auflösung der Akademie

Für den Fall der Änderung der Stiftungssatzung und der Auflösung der Akademie gelten die Bestimmungen der Art. 17, 18 und 20 des bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 in Verbindung mit §87 BGB. Die Akademieleitung kann mit Zweidrittelmehrheit Antrag auf Änderung der Stiftungssatzung stellen. Im Falle der Auflösung ist die Erzdiözese München und Freising für das Vermögen anfallberechtigt.

#### §14

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.

Die Genehmigung wurde durch Urkunde vom 16. April 1962 erteilt.